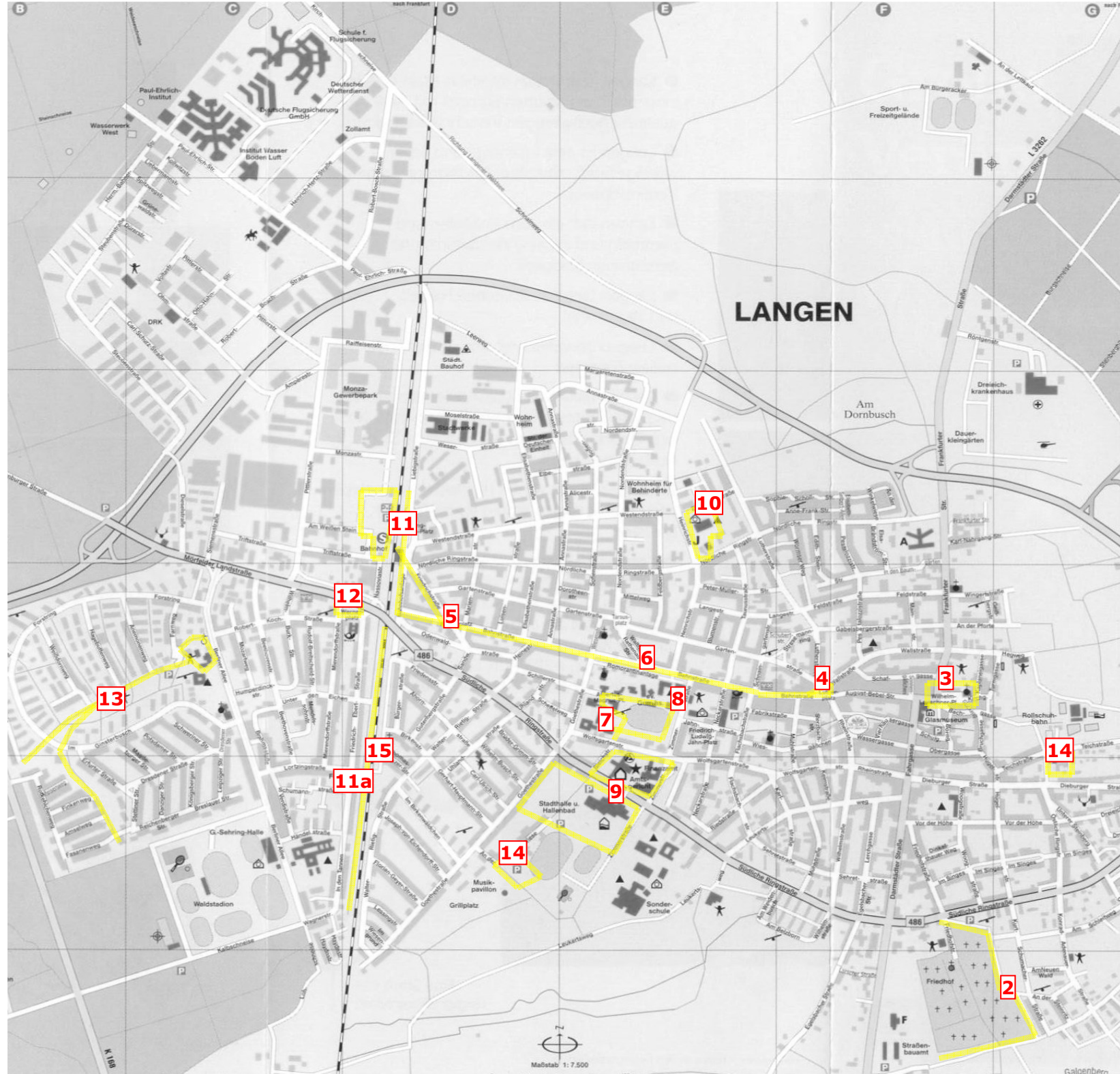




Anlage 2

1. Alle im beigefügten Plan (Anlage 2) gekennzeichneten Straßen (auf diesem Plan nicht zu sehen)
2. Bereich um den Friedhof
3. Bereich Wilhelm-Leuschner-Platz
4. Bereich Lutherplatz
5. Bereich Keßlerplatz
6. Bereich Romorantinanlage
7. Bereich Albertus-Magnus-Platz
8. Bereich alter SSG-Sportplatz
9. Bereich Stadthalle, Hallenbad, Rathaus, Finanzamt, Amtsgericht
10. Bereich Sportzentrum Nord
11. Bereich Bahnhofsanlage und Unterführungen der Bahnlinie
- 11a. Fußgängerbrücke an der Lortzingstraße
12. Bereich Wernerplatz
13. Einkaufszentrum Oberlinden sowie der sich anschließende Grünstreifen in westlicher Richtung
14. Alle öffentlichen Parkplätze
15. Alle gemeinsam genutzten Rad- und Fußwege (z.B. ab Wernerplatz in südlicher Richtung bis Wagnerstraße)



Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Langen im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden

Aufgrund der §§ 71, 74 bis 78 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14) und aufgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 10.12.2003 folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Langen im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden beschlossen, die nach Änderungsverordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.10.2005 wie folgt lautet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Bereich der Stadt Langen, die in der Anlage 1 bezeichnet und in dem beigefügten Plan (Anlage 2) gekennzeichnet sind. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind solche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Rampen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche, umfriedete oder anderweitig begrenzte Grundstücke, gärtnerische gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Darüber hinaus gehören auch Verkehrsgrünanlagen, öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze, Spiel- und Sportanlagen zu den öffentlichen Anlagen.

§ 2 Aufsicht und Leinenzwang für Hunde

- (1) Im Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 sind Hunde in den öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Abs. 2 an der Leine zu führen. Dies gilt insbesondere auf gemeinsam genutzten Rad- und Fußwegen (Zeichen 240 StVO) und in Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO).
- (2) Hunde sind von Kinderspiel- und Bolzplätzen und ähnlichen Spiel- und Sportanlagen (z. B. Basketball- und Skateranlagen) fernzuhalten.

§ 4 Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Weiterhin bleiben insbesondere die Bestimmungen der Langener „Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anlagen in der Stadt Langen“ und die „Satzung über das Verhalten in der Flur“ von den Regelungen dieser Gefahrenabwehrverordnung unberührt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft und gilt längstens 30 Jahre, sofern sie nicht vorher durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

Langen, den 10. Dezember 2003

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

V.g. Verordnung wurde am 12.12.2003 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1: Namentliche Bezeichnung der Straßen und Bereiche
Anlage 2: Plan mit gekennzeichneten Straßen und Bereichen

	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Ausfertigung)	Veröffentlicht in der Langener Zeitung	Inkrafttreten
1. Änderung	13.10.2005 (17.10.2005)	21.10.2005	01.11.2005

In den sonstigen öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 sind sie an der Leine zu führen und von Anpflanzungen aller Art fernzuhalten. Auf Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

- (3) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen.
- (4) Der Leinenzwang gilt nicht für Diensthunde und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz und in der Ausbildung.
- (5) Wer Hunde hält oder führt, hat dafür zu sorgen, dass sie nicht ohne Aufsicht umherlaufen.
- (6) Hundehalter haben unbeschadet der ihnen nach § 28 StVO obliegenden Einwirkungspflichten dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Passanten nicht durch Anspringen oder ähnliches Verhalten erschrecken und/oder beschmutzen.
- (7) Die vorstehenden Verpflichtungen treffen sowohl die Person, die einen Hund hält, sowie die Person, die über einen Hund die tatsächliche Gewalt ausübt (Begleitperson).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Hunde auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Abs. 2 nicht an der Leine führt
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Hunde von Kinderspiel- und Bolzplätzen und ähnlichen Spiel- und Sportanlagen nicht fernhält
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Hunde in den sonstigen öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 nicht an der Leine führt, nicht von Anpflanzungen aller Art fernhält oder auf Liegewiesen mitnimmt
 4. entgegen § 2 Abs. 3 die zulässige Höchstlänge der Leine von 2 m bzw. 10 m überschreitet
 5. entgegen § 2 Abs. 5 Hunde ohne Aufsicht umherlaufen lässt
 6. entgegen § 2 Abs. 6 nicht dafür sorgt, dass der Hund keine Passanten durch Anspringen oder ähnliches Verhalten erschreckt und/oder beschmutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des HSOG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,- EUR bis höchstens 5.000,- EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des OWiG ist gemäß § 77 Abs. 3 S. 1 des HSOG der Bürgermeister der Stadt Langen als örtliche Ordnungsbehörde.

Anlage 1

1. Alle im beigefügten Plan (Anlage 2) gekennzeichneten Straßen
2. Bereich um den Friedhof
3. Bereich Wilhelm-Leuschner-Platz
4. Bereich Lutherplatz
5. Bereich Keßlerplatz
6. Bereich Romorantinanlage
7. Bereich Albertus-Magnus-Platz
8. Bereich alter SSG-Sportplatz
9. Bereich Stadthalle, Hallenbad, Rathaus, Finanzamt, Amtsgericht
10. Bereich Sportzentrum Nord
11. Bereich Bahnhofsanlage und Unterführungen der Bahnlinie
- 11a. Fußgängerbrücke an der Lortzingstraße
12. Bereich Wernerplatz
13. Einkaufszentrum Oberlinden sowie der sich anschließende Grünstreifen in westl. Richtung
14. Alle öffentlichen Parkplätze
15. Alle gemeinsam genutzten Rad- und Fußwege (z.B. ab Wernerplatz in südl. Richtung bis Wagnerstraße)